

**22.01.02****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AS - Fz - In - R - Wi - Wozu **Punkt ...** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von  
illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit**

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,  
der **Finanzausschuss (Fz)**,  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,  
der **Rechtsausschuss (R)**,  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und  
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzentwurf insgesamt:**

- Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 2
- Wi 1. Der Gesetzentwurf stellt einen längst überfälligen Beitrag zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit dar. In seinen Wirkungen darf er freilich nicht überschätzt werden, da er illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit nicht an der Wurzel anpackt. Der Hauptgrund für die rapide wachsende Schattenwirtschaft ist die zu hohe Belastung der Bruttolöhne mit Steuern und Abgaben einerseits und die von Produkten und Dienstleistungen mit Mehrwertsteuer andererseits.

**Ausgeliefert am 22. JAN. 2002**

- AS
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
2. Der Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt, da hierin Vorschläge des Bundesrates aus seinen Entschließungen zur Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom 19. März 1999 (BR-Drs. 798/98 - Beschluss) und zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 29. September 2000 (BR-Drs 396/00 - Beschluss) berücksichtigt werden.

So kommt die Bundesregierung in dem Gesetzesentwurf der Aufforderung des Bundesrates nach,

- a) die Bußgeldrahmen deutlich anzuheben,
- b) die Vorschriften über die Zusammenarbeit, gegenseitige Unterrichtung und Datenübermittlung der zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer Auskunftspflicht der Finanzverwaltung zu erweitern,
- c) die Strafvorschriften zur Ahndung illegaler Beschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung von Ausländern in größerem Umfang zu verschärfen und
- d) eine Haftung gewerblicher Auftraggeber von Bauleistungen für Zahlungsverpflichtungen ihrer Nachunternehmer im Bereich der Sozialversicherung einzuführen.

- Wi
3. Vorrangig notwendig sind (deshalb)\* Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, wie z. B.:
- Deregulierung im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht zugunsten von mehr Transparenz, Abgabennachvollziehbarkeit und Abgabengerechtigkeit,
  - Schaffung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freigrenzen der Nebentätigkeiten (Ausweitung der Billigjobs) und
  - Entlastungen insbesondere des Mittelstands von Steuern, Abgaben und Zusatzkosten.

---

\* Das Wort "deshalb" wird gegebenenfalls redaktionell gestrichen.

- AS 4. Der Gesetzentwurf bleibt (jedoch)\* hinter den Beschlüssen des Bundesrates zurück. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die folgenden Beschlüsse im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:
- AS 5. Alle für die Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Behörden sollen zur gegenseitigen Datenübermittlung und zur gegenseitigen Unterrichtung beim Verdacht auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verpflichtet werden.
- AS 6. Neben der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung müssen auch die anderen für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden ermächtigt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Außen-) Prüfungen von Betriebsstätten und Geschäftsräumen ohne konkreten Anfangsverdacht vornehmen zu können.
- AS 7. Um ein geeignetes Dokument zur Identitätsfeststellung für die Verfolgungsbehörden darzustellen, ist der Sozialversicherungsausweis fälschungssicherer auszugestalten.
- AS 8. Die beharrliche Wiederholung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist als Straftatbestand zu fassen.
- AS 9. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist um eine Bußgeldvorschrift zur Ahndung der vom (Haupt-) Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig in Kauf genommenen Schwarzarbeit bei einem von ihm beauftragten Unternehmer zu ergänzen.

---

Es bestehen zu den späteren Ziffern folgende Sachzusammenhänge:

Ziffer 5 mit Ziffern 38 und 39

Ziffer 6 mit Ziffern 36 und 37

Ziffer 8 mit Ziffer 37

Ziffer 9 mit Ziffer 35

---

\* Das Wort "jedoch" wird gegebenenfalls redaktionell gestrichen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen\*,

AS  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
36\*\* oder  
Ziffer 37\*\*\*

10. ob die Regelung der Betretens- und Prüfungsrechte um eine Klarstellung ergänzt werden kann, dass die unterstützenden Behörden diese auch selbständig, d. h. ohne unmittelbares Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung, ausüben können.

AS 11. inwieweit der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung das Recht eingeräumt werden kann, selbstständig das Ermittlungsverfahren bei Straftaten gegen die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt im Strafbefehlsverfahren durchzuführen.

AS 12. inwieweit die Einrichtung einer bundesweiten Zentraldatei mit automatisiertem Abrufverfahren in Bezug auf alle Tatbestände der illegalen Beschäftigung möglich ist, auf die alle für die Verfolgung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Behörden Zugriff haben.

AS 13. inwieweit der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung Beteiligungsrechte im gerichtlichen Verfahren eingeräumt werden können.

---

\* Die Prüfbitten sind erledigt, wenn in späteren Ziffern inhaltlich parallele Vorschläge angenommen werden.

\*\* siehe dort § 2 b

\*\*\* siehe dort § 2 c

- AS 14. inwieweit die zugunsten eines ausländischen Sozialversicherungsträgers vorgesehene Haftung des Generalunternehmers überhaupt einen aus dem Ausland, insbesondere für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchsetzbaren Tatbestand begründet, so dass tatsächlich der angestrebte und vom Bundesrat begrüßte Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen erreicht wird.
- AS 15. ob die Beschränkung des Ausschlusses von der Teilnahme am Wettbewerb auf Bewerber um öffentliche Bauaufträge statt Bewerber um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge gerechtfertigt ist.
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 42
- AS 16. inwieweit der Koordinierungsauftrag der Arbeitsämter über die Ermittlung hinaus auf die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit erweitert werden muss.
- Wi 17. Nach Auffassung des Bundesrates ist es auch im Bereich von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung primär Aufgabe der staatlichen Stellen, den Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen. Der Bundesrat hält es daher für einen verfehlten Ansatz, großen Teilen der Wirtschaft, die sich ganz überwiegend rechtstreu verhalten, zusätzliche bürokratische und finanzielle Belastungen aufzuerlegen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen.

Zu den einzelnen Vorschriften

- AS  
R  
Wi
18. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 304 Abs. 1, 2 Satz 2, 3 - neu - SGB III) und Nr. 3 Buchstabe a, b (§ 305 Abs. 1 SGB III),

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist die Angabe "Satz 4" zu streichen.

bb) In Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Polizeien der Länder sind bei der Unterstützung der Behörden nach Satz 1 zu Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 befugt."

b) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind die Wörter "sowie die sie unterstützenden Behörden" durch die Wörter ", die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeien der Länder" zu ersetzen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden" durch die Wörter "Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeien der Länder" ersetzt.'

(Noch Ziffer 18)

Begründung:

Zu a):

Die Polizeien der Länder unterstützen die Prüftätigkeit. Zur Klarstellung der Befugnisse ist es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, dass die Polizeikräfte die Arbeitsgenehmigung verlangen und auch Prüftätigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (§ 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) vornehmen können.

Zu b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in Buchstabe a.

- In 19. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c - neu - (§ 306 Abs. 3 - neu - SGB III) und Nr. 5 Buchstabe c (§ 307 Abs. 2 SGB III)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

- 'c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

- b) Nummer 5 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Illegale Beschäftigung stellt sich grundsätzlich als ein arbeitsmarktpolitisches Problem dar, woraus sich eine primäre Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung ergibt. Es ist deswegen nicht sachgerecht, der Arbeitsverwaltung bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung weniger Befugnisse einzuräumen als der Zollverwaltung. Der Änderungsvorschlag greift deswegen die Formulierung

(noch Ziffer 19)

des Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c auf und regelt den Sachverhalt an einer Gesetzesstelle, die auch für die Bundesanstalt für Arbeit gilt. Aus der Sicht des Bürgers stellen sich die Befugnisse der Behörden als Duldungs- und Mitwirkungspflichten dar, so dass eine Änderung der Überschrift nicht erforderlich ist.

Bei Annahme des Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nr. 4 Buchst. c erübrigt sich die spezielle Regelung für die Zollverwaltung in Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c.

Wi 20. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 308 Abs. 1 Satz 1 bis 2 - SGB III)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a ist § 308 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "dürfen" durch die Wörter "sind verpflichtet" sowie das Wort "übermitteln" durch die Wörter "zu übermitteln" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "dürfen" durch die Wörter "sind berechtigt", das Wort "erheben" durch die Wörter "zu erheben" sowie das Wort "übermitteln" durch die Wörter "zu übermitteln" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung, dass die in § 304 genannten Behörden sich einander die für die Prüfungen erforderlichen Informationen übermitteln dürfen, ist für eine effektive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden ungeeignet. Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass eine Zusammenarbeit auf rein freiwilliger Basis erhebliche Schwachstellen in der Verfolgung und Ahndung von illegaler Beschäftigung aufzeigt. Allein der hierbei entstehende Zeitverzug ist für die Verfolgung der Delikte ein nicht wieder gut zu machender Verlust.

21. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 308 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB III)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a ist § 308 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- AS, Wi
- a) In Satz 4 sind die Wörter "§ 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1" durch die Wörter "§ 304 Abs. 1 und 2 Satz 1" zu ersetzen.
  - b) In Satz 5 sind nach den Wörtern "personenbezogene Daten" das Wort "nur" und nach dem Wort "Straftaten" die Angabe "nach § 307 Abs. 2" zu streichen.
- AS,  
R,  
Wi

(noch Ziffer 21)

AS  
WiBegründung\*:

Die Verbesserung der Zusammenarbeit über einen umfassenden Informationsaustausch betrifft alle in § 304 genannten Behörden. Die Begrenzung in Satz 4 auf die nur in Nr. 1 bezeichneten Behörden ist daher nicht sachgerecht.

Die Regelung in Satz 5 könnte ohne die vorgeschlagene Streichung dahingehend verstanden werden, dass die Prüfbehörden personenbezogene Daten, die für die Verhütung oder Verfolgung von anderen als solchen Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, z. B. Straftaten gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nicht an die Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden übermittelt werden dürfen. Die Regelung des § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO, nach der die Staatsanwaltschaft befugt ist, zur Aufklärung von Straftaten von allen Behörden Auskunft zu verlangen, darf jedoch nicht eingeschränkt werden. Sofern den Prüfbehörden tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass personenbezogene Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, sollten sie diese nicht nur auf Ersuchen, sondern auch von Amts wegen den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden übermitteln dürfen. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

R

Begründung:

Die Regelung des § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO, nach der die Staatsanwaltschaft befugt ist, zur Aufklärung von Straftaten von allen Behörden Auskunft zu verlangen, darf nicht eingeschränkt werden. Die Regelung in § 308 Abs. 1 Satz 5 SGB III-E könnte ohne die vorgeschlagene Streichung dahin gehend verstanden werden, dass die Arbeitsämter, die Behörden der Zollverwaltung und die diese bei den Prüfungen nach § 304 Abs. 1 SGB III unterstützenden Behörden personenbezogene Daten, die für die Verhütung oder Verfolgung von anderen als solchen Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 SGB III genannten Prüfungsgegenstände stehen, z.B. Straftaten gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nicht an die Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden übermittelt werden dürfen. Sofern den oben genannten Behörden tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass personenbezogene Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, sollten sie diese nicht nur auf Ersuchen, sondern auch von Amts wegen den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden übermitteln dürfen. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

---

\* Die Begründungen werden gegebenenfalls redaktionell zusammengefasst.

AS 22. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a<sub>1</sub> - neu - (§ 308 Abs. 1 a - neu - SGB III)

R In Artikel 2 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:  
Wi

'a<sub>1</sub>) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Behörden der Zollverwaltung und die Polizeien der Länder sind bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, befugt, auf die Dateien der Bundesanstalt über erteilte Arbeitserlaubnisse und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zuzugreifen. Hierfür können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden; § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

Begründung:

Die wirksame Bekämpfung illegaler Beschäftigung erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller Verfolgungsbehörden; grundsätzliche Regelungen befinden sich in § 304 ff. sowie in den einschlägigen anderen Gesetzen. § 308 Abs. 1 gibt den Zusammenarbeitsbehörden die Möglichkeit, personenbezogene Daten und Ergebnisse der Prüfungen einander zu übermitteln. Als wesentliches Hindernis bei der effektiven Bekämpfung illegaler Beschäftigung hat sich allerdings herausgestellt, dass im Rahmen der Prüfungen nicht unmittelbar auf die Daten der Bundesanstalt für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zugegriffen werden kann. Durch die neugeschaffene gesetzliche Grundlage in § 308 Abs. 1 a wird für die Behörden der Zollverwaltung und die Polizei dieses Hemmnis im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit und einer unverzüglichen Feststellung von Verstößen, insbesondere auch an Wochenenden oder an den Abenden, beseitigt. Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung der bereits geregelten Übermittlungsbefugnisse durch eine Zugriffsberechtigung. Satz 2 stellt ferner klar, dass ein Onlineverfahren zulässig ist.

In 23. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 392 Abs. 4 und Absatz 5 - neu - SGB III)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 392 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen erlassen, ferner für das Verfahren nach Scheitern einer Einigung. Die Regelungen nach Satz 4 sollen eine ausgewogene Berücksichtigung der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Stellen zum Ergebnis haben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Vorschläge für die Vertreter jeder Gruppe in den Selbstverwaltungsorganen sind so zu fassen, dass entsprechend der Zielsetzung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes bei der Berufung eine Ausgewogenheit dieser Vertreter nach Frauen und Männern ermöglicht wird, für ein einzeln zu besetzendes Amt erforderlichenfalls durch die Benennung je einer Frau und eines Mannes. Im Übrigen gilt § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend.""

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Zu Absatz 4:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 392 Abs. 4 reicht nicht aus. Da die Landkreise gleichzeitig Gemeindeaufsichtsbehörde sind, bedarf das Vorschlagsrecht gegenüber der Arbeitsverwaltung zur Vermeidung einer übergewichtigen Stellung der Landkreise einer Anpassung. Durch die Verwendung des allgemeinen Begriffs "Rechtsaufsichtsbehörde" wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Ausübung ihres Vorschlagsrechts nur der Rechtsaufsicht unterliegen.

Gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde ist bei Ländern mit einer Mittelinstanz in der allgemeinen Verwaltung regelmäßig die Bezirksregierung oder das Regierungspräsidium, im Übrigen und in den Fällen, in denen der Arbeitsamtsbezirk über Regierungsbezirksgrenzen hinweggeht, das Innenministerium des Landes. Da die Länder mit Mittelinstanz oberstbehördliche Zuständigkeiten in Einzelfällen im Rahmen der Verwaltungsreform weitgehend beseitigt haben und möglichst nicht neu zulassen wollen, ist für diesen Fall die Bestimmung einer nachgeordneten Behörde zugelassen worden. Soweit eine Behörde der Mittelinstanz bestimmt wird, nimmt sie die Kompetenz über die Grenzen ihres Bezirks hinweg wahr.

Die neue Öffnungsklausel des Satzes 4 soll es auf Wunsch einzelner Länder ermöglichen, ein für die Landesverwaltung einfacheres Verfahren der Einholung von Vorschlägen zu regeln, beispielsweise das Vorschlagsrecht gegenüber der Arbeitsverwaltung bei einer entsprechenden Stellung im Staatsaufbau den kommunalen Spitzenverbänden zu überlassen oder an die Stelle der obersten Kommunalaufsichtsbehörde die für Sozialangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde zu setzen. Der Satz 5 strebt eine ausgewogene Verteilung insbesondere zwischen den beiden kommunalen Ebenen an.

Zu Absatz 5:

Die jetzige Fassung des § 392 Abs. 5 zwingt zu Doppelbenennungen auch dann, wenn bei der Neubildung der Verwaltungsausschüsse eine Mehrzahl von Personen zu benennen und die Geschlechterparität wegen der geraden Zahl der vorzuschlagenden Personen auch ohne Doppelbenennung zu erreichen ist, und bei dem Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes im Verlaufe der Amtsperiode, obwohl durch die Benennung einer einzelnen Person desselben Geschlechts die Parität wieder hergestellt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das Vorschlagsverfahren vereinfacht und beschleunigt. Insbesondere wird vermieden, dass doppelt so viele Personen nach ihrer Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes in den Selbstverwaltungsorganen und Angabe persönlicher Daten befragt werden müssen, als tatsächlich zu berufen sind.

24. Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a (§ 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III),

Artikel 13 Nr. 2 (§ 15a Abs. 2 Nr. 1 AÜG)

AS  
R

Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 25

a) In Artikel 2 Nummer 11 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "§ 404 Abs. 2 Nr. 2" wird durch die Angabe "§ 404 Abs. 2 Nr. 3", die Wörter "gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die" werden durch die Wörter "mehr als einen Ausländer, der" und das Wort "besitzen" wird durch das Wort "besitzt" ersetzt.

bb) Die Wörter "mindestens dreißig Kalendertage" werden gestrichen.'

b) In Artikel 13 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 15a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die" werden durch die Wörter "mehr als einen Ausländer, der" und das Wort "besitzen" wird durch das Wort "besitzt" ersetzt.

bb) Die Wörter "mindestens dreißig Kalendertage" werden gestrichen.'

Begründung\*:

[AS]

In der Verfolgungspraxis hat es sich als kaum beweisbar herausgestellt, illegale Ausländerbeschäftigung über einen wie auch immer festgelegten Zeitraum zu belegen, um von einer strafbaren Handlung ausgehen zu können. Aufgrund der Sozialschädlichkeit wird es für notwendig erachtet, jegliche illegale Ausländerbeschäftigung, die mehr als einen Arbeitnehmer betrifft, ohne das Erfordernis einer Zeitvorgabe zur Straftat aufzuwerten, damit das Unrechtsbewusstsein zu erhöhen und die Abschreckungswirkung zu verstärken (vgl. auch BR-Drs. 798/98/Beschluss).

[R]

In der Verfolgungspraxis hat es sich als kaum beweisbar herausgestellt, illegale Ausländerbeschäftigung über den geforderten 30-Tage-Zeitraum zu belegen, um von einer strafbaren Handlung ausgehen zu können. Auf Grund der Sozialschädlichkeit wird es für notwendig erachtet, jegliche Ausländerbeschäftigung, die mehr als einen Arbeitnehmer betrifft, ohne das Erfordernis einer Zeitvorgabe zur Straftat aufzuwerten, damit das Unrechtsbewusstsein zu erhöhen und die Abschreckungswirkung zu verstärken.

---

\* Begründung AS und R werden gegebenenfalls redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 24)

[AS  
R]

Sowohl in § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III als auch in § 15 a Abs. 2 Nr. 1 AÜG wird bislang auf die Beschäftigung von mehr als fünf Ausländern abgestellt. Die vorgesehene Erweiterung der Straftatbestände des § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und des § 15 a Abs. 2 Nr. 1 AÜG auf die Beschäftigung von mehr als drei Ausländern, die damit begründet wird, dass jemand, der vorsätzlich mehrere Ausländer illegal beschäftigt, eine nicht unerhebliche kriminelle Energie entwickle, greift zu kurz. Da diese Straftatbestände häufig mit dem Einschleusen von Ausländern nach § 92 a Abs. 1 Nr. 2 AuslG zusammentreffen, sollte ebenfalls nur auf zwei Ausländer abgestellt werden. Bei § 92 a Abs. 1 Nr. 2 AuslG ist das Tatbestandsmerkmal "mehrere Ausländer" erfüllt, wenn die Tat zugunsten von mindestens zwei Personen begangen wird (Erbs/Kohlhaas - Senge, § 92 a, Rz. 7 a).

In 25. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
24

Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1 werden die Angabe "§ 404 Abs. 2 Nr. 2" durch die Angabe "§ 404 Abs. 2 Nr. 3" und die Wörter "mehr als fünf" durch das Wort "mehrere" ersetzt sowie die Wörter "mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt" gestrichen.'

Begründung:

Aufgrund der Sozialschädlichkeit der illegalen Beschäftigung von Ausländern sollte jegliche illegale Ausländerbeschäftigung, die mehr als einen Arbeitnehmer betrifft, ohne das Erfordernis einer Zeitvorgabe als Straftat gewertet werden.

Die illegale Beschäftigung von mehr als einem Ausländer ist grundsätzlich mit einem erheblichen Unrechtsgehalt verbunden. Die Störung des legalen Arbeitsmarkts und des Wettbewerbs tritt nicht nur bei längerfristigen, sondern bereits bei kurzfristigen Beschäftigungen auf. Zahlreiche, vor allem auch kleinere Unternehmen erzielen zumindest einen Teil ihrer Einnahmen mit kurzfristigen Aufträgen und werden in ihrer wirtschaftlichen Existenz durch die illegale Beschäftigung erheblich gefährdet. Die Unternehmen, die mehrere Ausländer illegal beschäftigen, erzielen einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil und hohe Gewinnaussichten gerade auf Kosten der rechtstreuen kleineren Unternehmen. Eine Bußgeldandrohung ist in diesen Fällen nicht ausreichend, um die betreffenden Unternehmen von der Begehung der Rechtsverstöße abzuhalten. Ausnahmefälle, in denen der Unrechtsgehalt einer Tat tatsächlich erheblich unter einer bestimmten Schwelle verbleibt, können im Rahmen der Sanktionierung der Tat entsprechend gewürdigt werden.

Wi 26. Zu Artikel 3 Nr. 1a - neu - (§ 8 Abs. 1 SGB IV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 und 2 wird die Zahl "325" durch die Zahl "630" ersetzt.'

Begründung:

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen schwere Schäden für die Volkswirtschaft. Sie verschlechtern die Wettbewerbschancen derer, die sich rechtstreu verhalten und verdrängen legale Arbeit. Sie schädigen das Finanz- und Sozialsystem durch erhebliche Einnahmeausfälle in der Sozialversicherung und im Staatshaushalt. Allerdings muss die Bekämpfung der Schwarzarbeit an den Ursachen ansetzen. Sie darf nicht lediglich die Symptome angreifen.

In diesem Zusammenhang hat die Regelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse eine große Bedeutung. Ihre Neuregelung zum 01.04.1999 hat nicht verhindern können, dass die Schattenwirtschaft weiterhin zu den am stärksten wachsenden Bereichen der deutschen Volkswirtschaft zählt.

Die Geringfügigkeitsgrenze von bisher 630 DM und nunmehr 325 € ist eindeutig zu niedrig, um dem Trend zu einer Ausweitung der Schwarzarbeit und von illegaler Beschäftigung entgegenzuwirken. Sie behindert ausschließlich geringfügig Beschäftigte dabei, einen substanziellen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt zu erarbeiten. Geringfügig Nebenbeschäftigte werden in erheblichem Umfang vom legalen Arbeitsmarkt verdrängt, weil Aufwand und Ertrag einer Nebenbeschäftigung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen. So ging die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten im dritten Quartal 1999 nach In-Kraft-Treten der Neuregelung gegenüber dem ersten Quartal 1999 um 35 Prozent zurück.

Die Ausschöpfung des Zeitrahmens für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von weniger als fünfzehn Stunden in der Woche korrespondiert bei der geltenden 325-€-Regelung mit einem maximal zulässigen Stundensatz von wenig mehr als fünf €. Dadurch ist es für Branchen, die auf die flexiblen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse angewiesen sind, wie z. B. das Gaststättengewerbe, schwierig, in ausreichendem Umfang entsprechende Arbeitskräfte zu finden.

Durch eine Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 630 € könnte daher ein maßgeblicher Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und von illegaler Beschäftigung durch verbesserte Rahmenbedingungen geleistet werden.

Wi 27. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 28e Abs. 3a - neu - SGB IV)

Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 28

In Artikel 3 ist die Nummer 4 zu streichen.

Als Folgeänderungen

sind Artikel 3 Nr. 5, Artikel 6 Nr. 1 sowie Artikel 6 Nr. 2 zu streichen.

Begründung:

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen schwere Schäden für die Volkswirtschaft. Sie verschlechtern die Wettbewerbschancen derer, die sich rechtstreu verhalten und verdrängen legale Arbeit. Sie schädigen das Finanz- und Sozialsystem durch erhebliche Einnahmeausfälle in der Sozialversicherung und im Staatshaushalt. Allerdings muss die Bekämpfung der Schwarzarbeit an den Ursachen ansetzen. Sie darf nicht lediglich die Symptome angreifen. Insbesondere ist es nicht zielführend, großen Teilen der Wirtschaft, die sich ganz überwiegend rechtstreu verhalten, unverhältnismäßige zusätzliche bürokratische und finanzielle Belastungen aufzuerlegen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Haftungsregelung für Unternehmer des Baugewerbes, die andere Unternehmen des Baugewerbes mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, würde zu enormen bürokratischen und finanziellen Zusatzbelastungen des Baugewerbes führen. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit aller rechtstreuen Unternehmen der Bauwirtschaft, die aufgrund der schlechten Baukonjunktur und durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ohnehin schon gravierende Nachteile haben, zusätzlich geschwächt.

Im Übrigen ist es eine Kernaufgabe der staatlichen Stellen, die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften durchzusetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe die Unternehmen durch die vorgesehene haftungsrechtliche Inanspruchnahme heranzuziehen, erscheint daher auch ordnungspolitisch verfehlt.

- In 28. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 28f Abs. 1a SGB IV) und Artikel 6 Nr. 2 (§ 165 Abs. 4 Satz 1 SGB VII)
- Entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
27
- a) In Artikel 3 Nr. 5 § 28f Abs. 1a sind nach dem Wort "Zuordnung" die Wörter "der Arbeitnehmer," einzufügen und die Wörter "für den Fall der Haftung nach § 28e Abs. 3a" zu streichen.
  - b) In Artikel 6 Nr. 2 § 165 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Zuordnung" die Wörter "der Arbeitnehmer," einzufügen und die Wörter "für den Fall einer Haftung nach § 150 Abs. 3" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten für den Haftungsfall einem Bauprojekt zuzuordnen.

Für eventuelle Bußgeld- und Strafverfahren ist es aber auch wichtig zu wissen, welcher Arbeitnehmer welchem Bauprojekt zuzuordnen ist. Das im Entwurf des Gesetzestextes angeführte Motiv deckt diesen Aspekt nicht ab; es kann ersatzlos entfallen.

AS 29. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a (§ 107 Abs. 1 SGB IV)  
R

In Artikel 3 Nr. 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 28 a, 99, 102 und 103" durch die Angabe "§§ 28 a und 99" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Polizeien der Länder sind bei der Unterstützung der Behörden nach Satz 1 zu Prüfungen nach § 99 Abs. 2 befugt"

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4; dabei werden im neuen Satz 4 nach dem Wort "Behörden" die Wörter "die Polizeien der Länder," eingefügt.'

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Zu Buchstabe aa) und bb)

Die Polizeien der Länder unterstützen die Prüftätigkeit. Zur Klarstellung der Befugnisse ist es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, dass die Polizeikräfte die Vorlage des Sozialversicherungsausweises (§ 99 Abs. 2) verlangen können.

Zu Buchstabe cc)

Folgeänderung

AS 30. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 109 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IV)

R

In Artikel 3 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden die Worte "auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen" durch die Worte "Aufforderungen der in § 107 Abs. 1 genannten Behörden, die Erlaubnis vorzuzeigen oder in den Amtsräumen dieser Behörden vorzulegen, unverzüglich Folge zu leisten" ersetzt.

bb) In Satz 10 entfallen die Worte "bis 4".

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten" durch die Angabe "§ 28 a Abs. 3 a gilt" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Nach geltendem Recht haben Werkvertragsarbeitnehmer ihre Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. In der Verfolgungspraxis wird beklagt, dass der bisherige Wortlaut keine eindeutige Rechtsgrundlage dafür bietet Werkvertragsarbeitnehmer, die pflichtwidrig ihre Arbeitserlaubnis nicht mitführen, zu veranlassen, diese umgehend der Prüfbehörde vorzulegen. Die

(noch Ziffer 30)

Neufassung von Satz 9 bringt die entsprechende Klarstellung. (Satz 10 ist als Folge der früheren Neufassung zu § 107 durch das SGB III zu ändern).

Zu Buchstabe b)

wie Regierungsentwurf

R 31. Zu Artikel 3 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc<sub>1</sub> - neu - (§ 111 Abs. 1

Nr. 6a SGB IV)

Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 32

In Artikel 3 Nr. 16 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc<sub>1</sub> einzufügen:

'cc<sub>1</sub>) In Nummer 6a wird das Wort "vorlegt" durch die Wörter "mitführt, nicht vorzeigt oder einer Aufforderung zur Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt" ersetzt.'

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift wird entsprechend den Bedürfnissen der Verfolgungspraxis konkretisiert. Die pflichtwidrige Nichtmitführung der Arbeitserlaubnis wird ebenso bußgeldbewehrt wie das Nichtvorzeigen bei einer Kontrolle oder die Nichtvorlage.

- AS 32. Zu Artikel 3 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc<sub>1</sub> - neu - (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 a SGB IV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 31 In Artikel 3 Nr. 16 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc<sub>1</sub> einzufügen:

'cc<sub>1</sub>) In Nr. 6 a werden die Worte "nicht vorlegt" durch die Worte "einer Anforderung zur Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt" ersetzt.'

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift wird entsprechend den Bedürfnissen der Verfolgungspraxis konkretisiert.

- R 33. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 26a GVG)

In Artikel 7 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Ein sachliches Bedürfnis, die Konzentration bestimmter Strafverfahren innerhalb eines Amtsgerichts durch Rechtsverordnung zu ermöglichen, ist nicht zu erkennen. Kleine Amtsgerichte verfügen ohnehin nicht über die personellen Kapazitäten zur Bildung solcher Fachabteilungen. In großen Amtsgerichten haben die Präsidien bereits nach geltendem Recht (§ 21e Abs. 1 Satz 1 GVG) die Möglichkeit, besondere Abteilungen zu bilden und diesen bestimmte, nach abstrakten Kriterien abgegrenzte Verfahren zuzuweisen. Die Gerichtspräsidien können dabei insbesondere berücksichtigen, ob beim konkreten Gericht Verfahren dieser Art häufig anfallen, so dass die Bildung einer besonderen Abteilung gerechtfertigt ist, und ob genügend erfahrene Richter zur Verfügung stehen, um solche Abteilungen besetzen zu können. Die Präsidien können dabei wesentlich schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren, als dies im Wege des Erlasses von Rechtsverordnungen möglich wäre. Auch das Bedürfnis zur Heranbildung entsprechend erfahrener Richter kann bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, NJW 1985, 2491; BGHSt 27, 397). Das geltende Recht bietet daher bessere Möglichkeiten, die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele zu erreichen.

(noch Ziffer 33)

Eine Verordnungsermächtigung, mit der eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb eines Gerichts ermöglicht wird, stellt zudem ein Novum dar. Soweit im Übrigen Konzentrationsermächtigungen bestehen, betreffen diese stets die Möglichkeit, bestimmte Verfahren bei einem von mehreren Amtsgerichten zu konzentrieren, sofern nicht von vornherein die Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz eines Landgerichts begründet ist (vgl. u.a. § 13 Abs. 1 WiStrG 1954, § 38 Abs. 1 AWG, § 38 Abs. 1 MOG, § 4 Abs. 1 FrhEntzG, § 126 Abs. 1 StPO).

R 34. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a GVG)

In Artikel 7 Nr. 2 § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a sind nach den Wörtern "des Betruges" die Wörter ", des Computerbetruges" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beruht hinsichtlich § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a GVG auf einer veralteten Fassung. § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG wurde durch Artikel 5 Nr. 2 StVÄG 1999 mit Wirkung vom 1. November 2000 dahin gehend geändert, dass der Straftatbestand des Computerbetruges zusätzlich in den Katalog aufgenommen wurde. In § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a GVG-E ist dieser Straftatbestand nun nicht mehr enthalten, was kaum beabsichtigt sein kann. Auch die Entwurfsbegründung verhält sich hierzu nicht.

AS  
R35. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen lässt, indem er

1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder
2. als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der

a) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder

b) die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder

c) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

b) In Absatz 2 wird das Wort "hunderttausend" durch das Wort "dreihunderttausend" ersetzt.'

(noch Ziffer 35)

Begründung:

Buchstabe a)

Die frühere Fassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 wurde in § 404 Abs. 1 Nr. 2 SGB III übernommen. Zur Vermeidung einer Regelungslücke für Unternehmensbeauftragungen unter Inkaufnahme von Verstößen gegen Schwarzarbeitsbestimmungen, insbesondere beim Auftreten von Nachunternehmerketten, ist es erforderlich, eine entsprechende Regelung wieder in das Schwarzarbeitsgesetz aufzunehmen.

Buchstabe b)

wie Regierungsentwurf

In  
Wi  
  
Bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffer 10  
und Ziffer  
37

36. Zu Artikel 9 Nr. 2a - neu -, Nr. 3 und Nr. 6 - neu - (§§ 2a bis 2d - neu -, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 d eingefügt:

"§ 2 a

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen auch unabhängig von tatsächlichen Anhaltspunkten für Schwarzarbeit, ob eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft

1. Dienst- oder Werkleistungen in einem nach § 1 Abs. 1 erheblichen Umfang im Rahmen eines stehenden Gewerbes oder eines Reisegewerbes erbringt, die der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung nachgekommen ist oder die nach § 55 der Gewerbeordnung erforderliche Reisegewerbekarte nicht besitzt,
2. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig in einem nach § 1 Abs. 1 erheblichen Umfang betreibt oder dafür wirbt, die entgegen § 1 der Handwerksordnung nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist,

...

(noch Ziffer 36)

3. eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang beauftragt hat (§ 2 Abs. 1), die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften erbringen.

(2) Bei den Prüfungen nach Absatz 1 werden die zuständigen Behörden von den

1. Arbeitsämtern,
2. Trägern der Krankenversicherung,
3. in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
4. Finanzbehörden,
5. Trägern der Unfallversicherung,
6. für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
7. Behörden der Zollverwaltung,
8. Trägern der Rentenversicherung,
9. Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
10. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt; insbesondere werden sie unterrichtet, wenn diese Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz stoßen.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 können mit eigenen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Stellen verbunden werden.

(4) Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit in anderen oder auf Grund anderer Gesetze bleiben von den Absätzen 2 und 3 unberührt.

(noch Ziffer 36)

### § 2 b

(1) Zur Feststellung des Vorliegens und von Art und Umfang von Handlungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes sind die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie die sie unterstützenden Behörden auch unabhängig von tatsächlichen Anhaltspunkten für Schwarzarbeit berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume von Gewerbetreibenden während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Reisegewerbekarte oder Handwerkskarte sowie in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Art, Umfang und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Ist der Gewerbetreibende oder ein Arbeitnehmer des Gewerbetreibenden bei Dritten tätig, sind die in Satz 1 genannten Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume dieser Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Sie sind ferner ermächtigt, die Personalien der angetroffenen Personen zu überprüfen.

(2) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretungsrecht nach Absatz 1 nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Behörde ausgeübt werden.

### § 2 c

(1) Gewerbetreibende, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 b Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss über das Vorliegen der nach § 2 a zu prüfenden Tatbestände geben. Sie haben die in § 2 b Abs. 1 S. 1 genannten Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe von § 2 b Abs. 1 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahestehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(noch Ziffer 36)

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten haben Gewerbetreibende auf Verlangen und auf Kosten der prüfenden Behörden auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, dürfen ungesondert zur Verfügung gestellt werden, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall haben die prüfenden Behörden die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Gewerbetreibenden zurückzugeben.

#### § 2 d

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 c Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt oder

2. entgegen § 2 c Abs. 2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden."

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden arbeiten untereinander sowie insbesondere mit den in § 2 a Abs. 2 genannten Behörden zusammen."

(noch Ziffer 36)

b) Als Satz 2 wird der Wortlaut von Absatz 2 angefügt und die Wörter "die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zuständigen Behörden" durch das Wort "sie" ersetzt.

c) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 einzufügen:

'6. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, der §§ 2 und 2d der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,".

Begründung:

Das geltende Schwarzarbeitsrecht erlaubt Außenprüfungen der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden nur, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für Schwarzarbeit hat. Denn die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit setzt allgemein nach § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 160, 161 StPO einen konkreten Tatverdacht voraus.

Um die Bekämpfung der in den vergangenen Jahren im Umfang stark angewachsenen Schwarzarbeit zu intensivieren, wird durch die §§ 2 a und 2 b eine Prüfungsbefugnis ohne Anfangsverdacht geschaffen. Inhaltlich sind die Bestimmungen den Prüfungsbefugnissen und -rechten der Arbeitsämter und der Hauptzollämter gemäß §§ 304 und 305 und den Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritter gemäß § 306 SGB III nachgebildet. Verstöße gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

- R 37. Zu Artikel 9 Nr. 2a - neu - (§§ 2a bis 2c - neu - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 36
- Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
- '2a. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

Bei Annahme entfällt Ziffer 10

"§ 2a

Vermittlung von Schwarzarbeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Schwarzarbeit im Sinne der §§ 1 oder 2 vermittelt oder zu vermitteln versucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 2b

Strafbarkeit

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 oder § 2a bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

§ 2c

Prüfung

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben hat,

(noch Ziffer 37)

2. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung),
3. eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang beauftragt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften erbringen,
4. als Unternehmer einen anderen Unternehmer mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrages einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), der
  - a) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist, oder
  - b) die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat, oder
  - c) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung),
5. für die selbstständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 4).

(noch Ziffer 37)

(2) Zur Durchführung der Prüfungen nach Absatz 1 sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Handwerkskarte oder Reisegewerbekarte sowie in Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen (wie z. B. Auftragsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse oder Rechnungsstellungen) zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer eines Gewerbetreibenden bei Dritten tätig, sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie die sie unterstützenden Behörden zur Prüfung nach Absatz 1 berechtigt, auch deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten. Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die sie unterstützenden Behörden sind ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Gewerbetreibenden oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Im Verteidigungsbereich darf ein Betretungsrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(3) Gewerbetreibende, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach Absatz 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluss geben, ob unberechtigt ohne Eintragung in die Handwerksrolle selbstständig im stehenden Gewerbe ein Handwerk ausgeübt wird, und die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Sie haben auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatz 2 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahe stehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(noch Ziffer 37)

(4) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Gewerbetreibende auf Verlangen und auf Kosten der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Gewerbetreibende darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Gewerbetreibenden zurückzugeben.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 3 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt oder
2. entgegen Absatz 4 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden."

(noch Ziffer 37)

Begründung:

Generell wird auf die Entschließung des Bundesrates zur Wiederherstellung der Wettbewerbsgerechtigkeit im Baubereich innerhalb des europäischen Binnenmarktes in BR-Drs. 798/98 (Beschluss) Bezug genommen. Ergänzend gilt im Einzelnen:

§ 2a (Vermittlung von Schwarzarbeit)

Mit dieser Vorschrift sollen zumindest Auswüchse bei der Vermittlung von Schwarzarbeit durch Repräsentanten von Tauschorganisationen, z. B. Tauschringen, im Falle handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen verfolgt und geahndet werden können.

§ 2b (Strafbarkeit)

Zur Verdeutlichung des Unrechtsgehalts von Schwarzarbeit ist es erforderlich, beharrliche Verstöße mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu ahnden.

§ 2c (Prüfung)

Das geltende Schwarzarbeitsrecht greift nur, wenn die Prüfbehörde auf Verstöße aufmerksam gemacht wird; die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit setzt gem. § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. den §§ 160 und 161 StPO einen konkreten Tatverdacht der zuständigen Verwaltungsbehörde voraus. Sie hat keine Befugnis für Außenprüfungen ohne Anfangsverdacht.

Dieses Defizit bei der Aufdeckung von Schwarzarbeit wird durch die Prüfbefugnis ohne Anfangsverdacht beseitigt. Die Bestimmung ist der Prüfbefugnis der Arbeitsämter und der Behörden der Zollverwaltung gemäß den §§ 305 und 306 SGB III nachgebildet. Verstöße gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

- R 38. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2a - neu - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Bei Annahme entfällt Ziffer 39
- Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
- '3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- "7. den Behörden der Zollverwaltung;"
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- "(2a) Ergeben sich für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 genannten Behörden im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Verstöße gegen die §§ 1, 2, 2a und 4, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden."

Begründung:

Nach geltendem Recht arbeiten die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständigen Behörden mit verschiedenen Behörden zusammen und unterrichten diese. Die Ergänzung des § 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit-E durch einen neuen Absatz 2a soll sicherstellen, dass sich die vom Gesetz geforderte Zusammenarbeit nicht in der Datenübermittlung von den Ordnungswidrigkeitenbehörden an andere Behörden erschöpft, sondern auch umgekehrt den Ordnungswidrigkeitenbehörden die für die Verfolgung und Ahndung erforderlichen Daten von anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen; dabei werden die Finanzbehörden ausgeklammert, um einer unnötigen Durchbrechung des Steuergeheimnisses vorzubeugen.

In Wi 39. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2a - neu - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Artikel 9 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen\*:

'3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(2a) Um bei konkreten Anhaltspunkten den Umfang von Dienst- und Werkleistungen feststellen zu können, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit i. S. des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 1 begründen, können sich die nach § 6 Abs. 1 zuständigen Verwaltungsbehörden über alle eingeleiteten, nicht abgeschlossenen Verfahren gegenseitig unterrichten."

Begründung:

Die gesetzliche Regelung der Unterrichtsmöglichkeit ist zu schaffen, um Zweifel an der Zulässigkeit eines Austausches der fraglichen, personenbezogenen Daten zwischen den Verfolgungsbehörden auszuschließen. Über bereits rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen erfahren die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister, so dass insoweit eine gegenseitige Unterrichtung regelmäßig entbehrlich ist. Ebenso soll diese Unterrichtung entfallen, wenn Verfahren ohne gerichtliche Verurteilung oder Verhängung eines Bußgeldes abgeschlossen wurden.

Mit dem neuen Absatz soll insbesondere die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Umfang der als Schwarzarbeit zu wertenden Dienst- oder Werkleistungen von den Verwaltungsbehörden besser beurteilt werden kann, da die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung in einzelnen Bundesländern (beispielsweise in Niedersachsen) stark dezentralisiert ist und Schwarzarbeit vor Verwaltungsgrenzen nicht halt macht. Zugleich können Erkenntnisse über weitere Verfahren bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße verwendet werden. Ferner verbessert eine Kenntnis über die an anderer Stelle geführten Verfahren die Chancen der zuständigen Verwaltungsbehörde, den häufigen Einwand einer Tätigkeit aus Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe zu widerlegen.

Den Ländern bleibt es überlassen, das Ausmaß der gegenseitigen Unterrichtung, insbesondere eine räumliche Begrenzung, im Einzelnen zu bestimmen.

---

\* Bei Ablehnung von Ziffer 36 ist Nr. 3 um den Regelungsgehalt des Regierungsentwurfs zu ergänzen.

R 40. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 4 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffrenbezeichnung insbesondere in einem Anzeigeblatt oder in einem Werbeprospekt und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsleistung oder der Herausgeber der Chiffrenanzeige verpflichtet, der Handwerkskammer Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige oder des Werbeprospekts unentgeltlich mitzuteilen. < Satz 2: wie Gesetzentwurf >"

Begründung:

Es ist zunehmend festzustellen, dass in Anzeigenblättern unter Chiffrenbezeichnungen für handwerkliche Leistungen geworben wird. Wie schon bisher bei Werbeanzeigen unter Angabe von Telefonnummern ist es erforderlich, den Herausgeber der Publikation zu verpflichten, der Handwerkskammer Name und Anschrift des Auftraggebers der Anzeige zu übermitteln. In Fortentwicklung und Anpassung des bisherigen Rechts wird der gesamte bisherige Absatz 3 des § 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit neu formuliert. Außerdem wird festgelegt, dass der Anbieter der Telekommunikationsleistung sowie der Herausgeber der Chiffrenanzeige verpflichtet ist, die Auskünfte unentgeltlich der Handwerkskammer zu erteilen.

In  
Wi41. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 4 § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "über zentrale Abfragestellen" zu streichen.

Begründung:

Es muss den Ländern überlassen bleiben zu regeln, ob sie in ihrem Verantwortungsbereich zentrale Abfragestellen einrichten. Geschieht dies nicht, muss den für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden ein unmittelbares Auskunftsrecht zustehen.

R

42. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 15

In Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 1 Satz 1 und 4 ist jeweils das Wort "Bauftrag" durch die Wörter "Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der derzeit geltenden Fassung können Bewerber um öffentliche Aufträge in bestimmten Fällen illegaler Beschäftigung von der Teilnahme am Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge zeitlich befristet ausgeschlossen werden. In der vorgesehenen Neufassung dieser Vorschrift werden solche Sanktionen nur noch für Bewerber um öffentliche Bauaufträge vorgesehen.

Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht. Ein zeitlich befristeter Ausschluss eines Bewerbers muss unabhängig davon möglich sein, ob dieser wegen illegaler Beschäftigung im Zusammenhang mit Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen auffällig geworden ist. Außerdem widerspricht es der Zielrichtung des Gesetzentwurfs - nämlich die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs zu verbessern -, die bislang hinsichtlich der Auftragsart uneingeschränkt mögliche Ahndung solcher Verstöße durch zeitlichen Ausschluss von Vergaben nunmehr nur noch bei Bauaufträgen vorzusehen.

(noch Ziffer 42)

Die Möglichkeit einer Vertragsauflösung nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit-E sollte im Unterschied zu der Regelung in Absatz 1 der Vorschrift dagegen auf Bauaufträge beschränkt bleiben, da der Baubereich besonders von illegaler Beschäftigung betroffen ist und zudem Bauvergaben in aller Regel erheblich höhere Auftragsvolumina als Liefer- oder Dienstleistungsaufträge und damit für beide Vertragspartner eine erhebliche Bedeutung haben.

Wi 43. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Nr. 1 bis 3 und Nr. 5" zu streichen.

Begründung:

§ 5 enthält wie bisher die Möglichkeit, Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Bauauftrag auszuschließen, wenn sie nach diesem Gesetz, nach dem SGB III oder nach dem AEntG verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden sind. Die Vorschrift soll aber künftig nur für bestimmte Auftraggeber gelten.

Durch die vorgeschlagene Streichung bleibt wie bisher die Ausschlussmöglichkeit für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinn des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Durch die Beschränkung auf die Gebietskörperschaften (§ 98 Nr. 1 und 3 GWB), ihre Gesellschaften (§ 98 Nr. 2 GWB) und bestimmte Zuwendungsempfänger würde das Ziel der umfassenden Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und der Schwarzarbeit nicht erreicht; eine Bewerbung um Bauaufträge der sogenannte Sektorenauftraggeber (Energie- und Wasserversorgung, Verkehr) wäre nicht in gleicher Weise zu verhindern.

Der Änderungsvorschlag entspricht einer vergleichbaren Regelung in § 6 AEntG, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt.

Wi 44. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Zahl "vier" durch die Zahl "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf des Tariftreuegesetzes sieht einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb von drei Jahren vor. Hier ist eine Angleichung vorgesehen.

AS 45. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

R

In Artikel 9 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe "Abs. 2 Nr. 2" durch die Angabe "Abs. 2 Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Richtige Bezeichnung aus der Änderung von Art. 2 Nr. 8 (§ 404 SGB III) im Regierungsentwurf.

- In 46. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Bei An- In Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 1 Satz 4 sind nach dem Wort "Baufträgen" die  
nahme entfällt  
Ziffer 47 Wörter "mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 50 000 Euro" ein-  
zufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung normiert die Einholung der fraglichen Auskünfte als zwingende Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber. Da der Eingang der Auskünfte zur Erreichung ihres Zwecks abgewartet werden muss, entstehen dadurch Verzögerungen im Vergabeverfahren. Um sie insbesondere bei kleineren, oftmals sehr eiligen Vergaben (beispielsweise im Rahmen von Reparaturen) zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand der Vergabestellen durch die Registerabfragen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ist für die Verpflichtung der Vergabestellen ein Schwellenwert angebracht. Der Vorschlag orientiert sich an dem Schwellenwert des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen, der eine vergleichbare Ausschlussregelung enthält.

- Fz 47. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Entfällt bei An- In Artikel 9 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort "Baufträgen" die  
nahme von Ziffer 46 Wörter "mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000 EUR" einzufügen.

Begründung:

Es ist unerlässlich, hier eine Wertgrenze einzuführen, um zu vermeiden, dass jeder öffentliche Auftraggeber bei jeder Vergabe anfragen muss. Der Aufwand sowohl für die Auftraggeber als auch für die auskunftgebenden Stellen wäre ansonsten außerordentlich hoch. Die Wertgrenze von 20.000 EUR stellt eine angemessene Relation im Verhältnis zum jeweiligen Aufwand dar.

- In 48. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 49
- In Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 1 Satz 4 sind nach den Wörtern "Ordnungswidrigkeit an" die Wörter ",wenn nicht der Auftragnehmer anhand einer Erklärung versichert, dass Einträge nach Satz 1 nicht vorliegen" einzufügen.

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen und Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisher geübten Praxis verbleiben können, den Ausschreibungen Formblätter über die Eigenerklärung des Bieters zur Schwarzarbeit beilegen zu können und die Bieter unmittelbar entsprechend abzufragen.

- Wo 49. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
48
- In Artikel 9 Nr. 5 ist an § 5 Abs. 1 Satz 4 folgender Halbsatz anzufügen:  
"oder verlangen bei Bauaufträgen die Vorlage entsprechender Auskünfte der Register von Bewerbern/Bietern, die nicht älter als drei Monate sein dürfen".

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen und Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisher geübten Praxis verbleiben können.

- In  
Wi  
Wo
- Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 51
50. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:
- "Bei einer Verfehlung nach Absatz 1 kann der Auftraggeber den Bauvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Bestimmungen des § 281 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 5 BGB finden entsprechend Anwendung."

Begründung:

Einzelvertragliche Regelungen unterliegen einer AGB-Kontrolle. Insbesondere die notwendige Schadensersatzpflicht kann in AGB-Bestimmungen im Einzelfall problematisch sein. Das vorgeschlagene gesetzliche Kündigungsrecht und die Schadensersatzpflicht stellen den anzustrebenden Zweck wesentlich besser sicher.

- R
- Entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
50
51. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von einer Regelung hinreichender Nutzen zu erwarten ist, die die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, in Bauverträgen Vereinbarungen über die Vertragsauflösung für den Fall illegaler Beschäftigung zu treffen, die sie aber nicht verpflichtet, von einer solchen Vereinbarung Gebrauch zu machen.
- Falls eine derartige Regelung als sinnvoll angesehen wird, hält es der Bundesrat für geboten, die Voraussetzungen der Vertragsauflösung, ihre rechtliche Durchführung und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich des Schicksals der beiderseitigen Leistungspflichten und gegebenenfalls der Rückabwicklung von Leistungen im Gesetz präzise zu regeln.

(noch Ziffer 51)

Begründung:

Es stellt sich die Frage, ob die in § 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit-E vorgesehene Regelung einen nennenswerten Effekt haben kann. Da der Entwurf eine Verpflichtung der Auftraggeber zur Vereinbarung einer entsprechenden Regelung vorsieht, wird offenbar erwartet, dass die Auftraggeber ohne eine solche Pflicht eine derartige Klausel nicht vereinbaren würden (weil sie an niedrigen Kosten interessiert sind). Wenn das so ist, könnte einiges dafür sprechen, dass die Auftraggeber von einer Vertragsklausel, die sie pflichtgemäß aufgenommen haben, keinen Gebrauch machen. Falls diese Annahme stimmt, bleibt die Vorschrift wirkungslos.

Wenn man eine Regelung zur Vertragsauflösung danach überhaupt für Erfolg versprechend hält, müsste sie aber präzise Vorgaben für die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Vertragsauflösung enthalten.

Der Begriff "Auflösung des Vertrages" ist unspezifisch. Gemeint sein können vor allem der Rücktritt und die Kündigung. Im Recht des Werkvertrags gibt es die Kündigung nach § 649 BGB. Sie ist voraussetzungslos, in den Rechtsfolgen allerdings recht belastend für den Besteller: Er hat die Vergütung mit Ausnahme des Ersparten zu zahlen. An eine Kündigung dieses Inhalts wird hier nicht gedacht sein. Eine Regelung für die Kündigung aus wichtigem Grund gibt es für den Werkvertrag nicht, weil es sich dabei meist nicht um ein Dauerschuldverhältnis handelt (sonst: § 314 BGB n.F.). Eine andere Art der Vertragsauflösung ist der Rücktritt nach § 323 BGB n.F. wegen Pflichtverletzung. Beim Rücktritt sind nach § 346 BGB n.F. die beiderseitigen Leistungen vollständig zurückzugewähren. Soweit schon Teilleistungen erbracht sind, gibt es den Rücktritt vom ganzen Vertrag nur bei Interessenfortfall (§ 323 Abs. 5 Satz 1 BGB). So oder so ist aber bei Bauleistungen der Rücktritt eine nur mit großen Problemen zu realisierende Möglichkeit.

Fz 52. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchst. a (§ 31a Abs. 1 AO)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob durch die Änderung des § 31a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) die Erreichung des Gesetzeszwecks hinreichend sichergestellt wird.

Begründung:

Nach Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a wird § 31a Abs. 1 AO dahingehend geändert, dass die Finanzbehörden verpflichtet sind, die nach § 30 AO geschützten Verhältnisse des Betroffenen den für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erforderlich ist.

Da die für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden, die die Mitteilungen nach § 31a Abs. 1 AO erhalten, an das Steuergeheimnis (§ 30 AO) gebunden sind, dürften diese Behörden die mitgeteilten Informationen nicht immer für die Verfolgung illegaler Beschäftigung nutzen können, weil die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO nicht immer vorliegen dürften. Das gilt erst recht für die Bekämpfung der Schwarzarbeit, denn der Gesetzentwurf unterscheidet schon in seinem Titel die Begriffe illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit und stellt sie gleichrangig nebeneinander. Der nicht legal definierte Begriff „illegale Beschäftigung“ wird damit nicht als Oberbegriff gebraucht, der den Begriff „Schwarzarbeit“ umfasst.

Es sollte geprüft werden, ob

- der Begriff „illegale Beschäftigung“ als Oberbegriff verwendet werden kann,
- durch den Gesetzentwurf sichergestellt ist, dass die durch § 30 AO geschützten Informationen in erforderlichem Umfang, d. h. insbesondere von allen betroffenen Stellen, zur Verfolgung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit genutzt werden können und
- auch andere Verwaltungszweige (z.B. Sozialbehörden) verpflichtet werden sollten, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

AS  
R53. Zu Artikel 11 Nr. 3 - neu - (Gewerbeordnung)

In Artikel 11 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

- '3. Der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung - GewA1) wird wie folgt geändert:

Nach Feld-Nr. 9 werden folgende Nrn. 9 a bis 9 c eingefügt:

'Feld-Nr. 9 a:

Bisher ausgeübte Tätigkeit (Berufsbezeichnung; Anschrift des bisherigen Arbeitgebers)

Feld-Nr. 9 b:

Bisherige Krankenkasse (Nummer des Sozialversicherungsausweises)

Feld-Nr. 9 c:

Künftige Krankenkasse"

Begründung:

Damit die Prüfbehörden für die Sozialversicherungsbeiträge schon auf der Gewerbeanmeldung Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage erhalten, ob tatsächlich eine Selbstständigkeit beabsichtigt ist oder im Rahmen sog. „Scheinselbstständigkeit“ weiterhin arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten ausgeführt werden, ist die Änderung des Vordrucks für die Gewerbeanmeldung (Anlage 1 zur Gewerbeordnung) erforderlich. Neu aufgenommen werden sollen Angaben über die bisher ausgeübte Tätigkeit sowie über die bisherige und die künftige Krankenkasse.

- R 54. Zu Artikel 11a - neu - (§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2a - neu -, Abs. 4, § 118 Abs. 1 Nr. 2 HwO)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

'Artikel 11a

Änderung der Handwerksordnung

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I 1998 S. 3074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "erteilen" die Wörter "sowie auf Verlangen die hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen vorzulegen und in diese Einsicht nehmen zu lassen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Auskunft" die Wörter "und die Vorlage von Geschäftsunterlagen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Auskunftspflichtigen" die Wörter "während der üblichen Geschäftszeit" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Zur Verhinderung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen."

(noch Ziffer 54)

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffrenbezeichnung insbesondere in einem Anzeigenblatt oder in einem Werbeprospekt Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er den selbstständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung oder der Herausgeber der Chiffrenanzeige dazu verpflichtet, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige unentgeltlich mitzuteilen."

2. In § 118 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "Unterlagen nicht vorlegt" die Wörter ", in diese nicht Einsicht nehmen lässt" eingefügt.'

Begründung:

§ 17 Abs. 1 HwO gibt den Handwerkskammern eine Rechtsgrundlage zur Durchführung handwerksrechtlicher Betriebsprüfungen, gewährt aber keinen Ermittlungsauftrag zur Durchführung

- von Bußgeldverfahren wegen unberechtigter Handwerksausübung (§ 117 HwO) bzw. wegen Schwarzarbeit i.S. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- von Betriebsuntersagungsverfahren (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HwO) oder
- von verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Schließung von Geschäftsräumen (§ 16 Abs. 4 HwO).

Im Gegensatz zur Polizei (sog. "erster Zugriff") und zur Kreisverwaltungsbehörde sowie zur Staatsanwaltschaft, die bei "Gefahr im Verzug" ohne vorherige Anordnung durch das Amtsgericht Gegenstände, z. B. Geschäftsunterlagen, vorläufig beschlagnahmen dürfen, kann die Handwerkskammer in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage keine Beschlagnahme anordnen, weil sie auf Grund von § 17 HwO bisher weder ein Herausgaberecht noch ein Vorlagerecht hat.

(noch Ziffer 54)

Um künftig besser entscheiden zu können, ob in dem auch ohne Anfangsverdacht zu prüfenden Betrieb wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung ausgeführt und auch die sonstigen handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den selbstständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe (vgl. § 1 HwO) erfüllt werden, soll der Handwerkskammer künftig neben dem Auskunftsrecht auf Verlangen ein Recht zur Vorlage von und Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen (z.B. von Auftragsbeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Stundenlohnzetteln, Rechnungsstellungen) eingeräumt werden. Die Betretungsbefugnisse werden konkretisiert.

Wie im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (vgl. Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) ist es erforderlich, auch in der Handwerksordnung die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Herausgeber von Chiffreanzeigen dazu zu verpflichten, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige unentgeltlich mitzuteilen.

Wo 55. Zu Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Satz 4 AEntG)

In Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b ist an § 6 Satz 4 folgender Halbsatz anzufügen:

"oder verlangt die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister von Bewerbern/Bietern, die nicht älter als drei Monate sein dürfen".

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen und Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisher geübten Praxis verbleiben können.

R 56. Zu Artikel 13 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1a AÜG)

In Artikel 13 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die elektronische Form ist für die Urkunde ausgeschlossen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.